



Verfassungsvertrag oder Evolution? Zu einer Kontroverse unter liberalen Theoretikern*

REINHARD ZINTL

Libérale Ökonomen untersuchen nicht erst seit jüngster Zeit, wie das politische Umfeld des wirtschaftlichen Wettbewerbs beschaffen sein muß, wenn dieser Wettbewerb auf Dauer funktionieren soll. Man bleibt nicht stehen bei der Analyse verschiedener Formen des „Staatsversagens“ als Gegenstück zum Marktversagen, sondern man bemüht sich um den Entwurf von politisch-ökonomischen Ordnungsmodellen. Sämtliche Schriften von *J. M. Buchanan* gehören in diesen politisch-ökonomischen Themenkreis. Ausdrücklich Verfassungsfragen gewidmet ist seine Schrift „*The Limits of Liberty*“, die nun in deutscher Übersetzung erschienen ist.¹ Im Rahmen der gleichen Grundposition bewegt sich auch *Dorothee Bund* in ihrer Kritik an *Buchanans* Verfassungstheorie.

Der gemeinsame Boden, auf dem die hier zu besprechende Auseinandersetzung stattfindet, kann etwa so abgegrenzt werden: Wichtigstes Kriterium der Beurteilung gesellschaftlicher Tatbestände im allgemeinen und politischer Institutionen im besonderen ist die individuelle Freiheit. Das gesellschaftliche Zusammenleben soll zunächst einmal auf freien und freiwilligen Individuenhandlungen beruhen. Die Ordnung dieses Zusammenlebens soll durch allgemeine und für alle gleichermaßen gültige Rechtsregeln gewährleistet werden. Entstehende Probleme sollen soweit wie möglich durch Ordnungsmaßnahmen, also wiederum allgemeingültige Regeln, gelöst werden. Nur wo dies nicht hinreicht, sollen Einzelprobleme durch politische Entscheidung behandelt werden. Verteilungs- und Umverteilungsansprüche sollen kein Thema politischer Aktion sein, da sie darauf hinauslaufen, das Wirken der allgemeinen Regeln nicht lediglich nachzubessern, sondern vielmehr diese Regeln außer Kraft zu setzen.

Die Argumente, die für eine solche Position ins Feld geführt werden, unterscheiden sich erheblich. *Buchanan* steht für einen Zugang, der bemüht ist, in einem einzigen geschlossenen Argumentationszug sowohl die Maßstäbe wie die institutionellen Konsequenzen zu entwickeln, während die „evolutionstheoretische“ Position v. *Hayeks*, die *Bund* vertritt, eher in zwei getrennten Schritten verfährt. Beginnen wir unsere Betrachtung mit einer Skizze des *Buchananschen* Zugriffs.

* Essay über: *James M. Buchanan*, Die Grenzen der Freiheit. Zwischen Anarchie und Leviathan. Tübingen: J. C. B. Mohr 1984, 272 S., kt. DM 58,-; *Dorothee Bund*, Die ökonomische Theorie der Verfassung. J. M. Buchanans Modell des Verfassungsvertrages und evolutionstheoretische Kritik. Baden-Baden: Nomos 1984, 96 S., kt. DM 28,-

Für *Buchanan* folgen zulässige Argumentationsweise, Bewertungsmaßstäbe und institutionelle Konsequenzen sämtlich aus einer *methodologischen* Vorentscheidung: „Mein Ansatz ist im ontologisch-methodologischen Sinn streng *individualistisch*, obwohl es beinahe ebenso schwierig wie ungewöhnlich ist, an dieser Norm konsequent festzuhalten. ... Der methodologische Individualist muß ... notwendigerweise auf die Darstellung eigener Wertvorstellungen verzichten.“ (1) „Der gewählte Ansatz muß deswegen *demokratisch* sein. Darunter verstehen wir lediglich eine andere Definition des Individualismus.“ (3) Nach *Buchanan* muß also, wer es mit der individuellen Freiheit ernst meint, hiermit schon als Theoretiker im Umgang mit seinem Objektbereich beginnen. Der Theoretiker muß seinen Respekt vor seinen Subjekten auch darin beweisen, daß er nicht Werturteile von außen einführt, die nicht die ihren sind. Er darf daher nicht die Werturteile irgendwelcher Individuen ernster nehmen als diejenigen irgendwelcher anderen Individuen. Auch dies wäre ja die Einführung eines Werturteils von außen. *Allgemeingültigkeit* kann er dementsprechend für ein Urteil nur beanspruchen, wenn dies auch das Urteil einer hypothetischen *Gesamtheit* aller Menschen ist, d. h. wenn alle Menschen ihm zustimmen *können*. Damit aber ist klar, in welcher Weise man über Verfassungen zu argumentieren hat – in einem Vertragsmodell. Nun ist für *Buchanan* wie für jeden modernen Vertragstheoretiker der Gesellschaftsvertrag eindeutig eine Argumentationsfigur, nicht etwa die Beschreibung eines als real vorgestellten Vorgangs. Insofern ist das Argument hypothetisch. Realistisch zu sein, muß es dennoch in einem bestimmten Sinne behaupten: Es darf die Übereinstimmung der hypothetischen Individuen nicht dadurch erschleichen, daß es die Bandbreite möglicher individueller Werturteile vorab einschränkt, es darf also keine Zielsetzungen ausschließen, die in der Realität vorkommen können. So darf der Theoretiker beispielsweise nicht von moralisch veredelten Individuen ausgehen – diese und ähnliche Vorkehrungen bringen ja nur Werturteile des Theoretikers in verkappter Form ins Spiel. Tauglich für einen vernünftigen Diskurs über Institutionen ist ein solches Vertragsargument nun umso mehr, je rationaler und informierter die Vertragspartner gedacht werden. Ihre Institutionenwahl insbesondere wird für den Adressaten eines Vertragsarguments umso einleuchtender sein, je besser informiert über das Funktionieren von Institutionen die Vertragspartner sind, je weniger Irrtümer oder Wunschenken ihnen unterstellt werden. Zu der unterstellten Information zählt auch das Wissen, daß man in jedem realen Kontext mit unvollkommener Information und nicht eindeutigen Zielsetzungen zu tun haben wird. Die den hypothetischen Vertragspartnern unterstellte Institutionenanalyse muß also „realistisch“ im Sinne von „wohininformiert“ sein. Dies ist der Hintergrund des *Buchananschen* Arguments, auf den ich hier so ausführlich eingegangen bin, weil dieser Hintergrund wesentlich für die Gegenüberstellung mit dem evolutionstheoretischen Argument sein wird. Die inhaltlichen Folgerungen lassen sich kürzer wiedergeben:

Wenn die vorvertragliche Situation allein mit Hilfe der erlaubten Annahmen beschrieben wird, dann kann nicht ausgeschlossen werden, daß einige Individuen ihre Ziele vorzugsweise durch die gewaltsame Aneignung der Ergebnisse fremder Anstrengungen verfolgen. In dieser Lage muß jedes Individuum seine Zeit und Kraft zwischen drei Sorten von Aktivitäten möglichst erfolgversprechend verteilen: auf „eigene“ Produktion, auf „Enteignung“ anderer Personen, auf Abwehr von Enteignungsversuchen durch andere. Das „natürliche Gleichgewicht“ (33ff.), das hieraus resultiert, ist ein ineffizienter Zustand: *Alle* Individuen können besser gestellt werden, wenn ein Waffenstillstand vereinbart wird, der die unproduktiven, da nur umverteilenden Aktivitäten Raub und Abwehr überflüssig macht. Wichtig für die Kennzeichnung dieses möglichen Waffenstillstandes ist es,

daß er nicht im einfachen Verbot bisher verübter Übergriffe bestehen kann – das würde ja diejenigen, die bisher vornehmlich von Übergriffen profitierten, schlechter stellen. Vielmehr muß der Waffenstillstand, um für jedermann zustimmungsfähig zu sein, vorsehen, daß das, was bisher durch Kampf erworben werden konnte, nun kampfflos erhältlich sein und daß das, was bisher trotz Abwehr nicht festgehalten werden konnte, nun kampfflos abgetreten werden muß. Hier-von profitieren alle – jedem wird das, was er bisher nur unter Gefahr erwerben oder festhalten konnte, nun *rechtlich* gesichert. Kommt diese Vereinbarung zu-stande und werden die notwendigen Kontroll- und Sanktionsinstitutionen ge-schaffen, dann existiert zum einen eine *Verfassung* (die Fixierung der individuel-len Rechtssphären) und zum anderen der Staat als *protektiver* Staat, der keine Po-litik macht, sondern nur Regeln anwendet. Die individuellen „Eigentumsberei-che“ werden zwar unterschiedlich groß sein, aber sie sind gleichermaßen recht-lich geschützt vor Zugriff von außen.

Der Schutz individueller Verfügungsfreiheit über das jeweilige Eigentum führt zu freien Verträgen und somit zu Wettbewerb. Die Individuen antizipieren, daß dieser zu erwartende Wettbewerb im Hinblick auf Kollektivgüter nicht effi-zient ist. Sie vereinbaren also zugleich mit dem protektiven Staat den *produktiven* Staat. Da die Einrichtung dieser Abteilung des Staats allein aus antizipierten Effi-zienzmängeln resultiert (Verteilungsfragen wurden ja zuvor geklärt), kann der Leistungsstaat nicht legitimiert sein, Verteilungsentscheidungen zu treffen. Der Leistungsstaat ist dem Rechtsschutzstaat und damit der Tauscharena strikt nach-geordnet.

Das ist in grober Skizze das Kernargument, das *Buchanan* in den Kapiteln 1 bis 4 ausbreitet. Im fünften Kapitel wird die Betrachtung dynamisiert, im siebten Kapitel wird das Problem einer *allgemeinen* Rechtsordnung (im Unterschied zur Aufteilung individueller Eigentumsrechte) behandelt. In beiden Fällen ist der entscheidende Punkt, daß es sich hierbei um Probleme der Fortschreibung oder Neuauflegung des Verfassungsvertrages, also *nicht* um Probleme laufender Poli-tik handelt. Festzuhalten ist, daß die Verteilung, die aus Neuaufgaben resultiert, nicht am Status quo zu orientieren ist, sondern an den Verhältnissen in einem vor-gestellten anarchischen Zustand. Das Verbot, „politisch“ umzuverteilen, impli-ziert bei *Buchanan*, anders als in anderen Versionen der libertären Position, kei-nen speziellen Schutz des Status quo (121ff.). Die Kapitel 6 und 8, in denen Son-derprobleme behandelt werden, können hier außer Betracht gelassen werden; die abschließenden Kapitel 9 und 10 endlich enthalten eine Diskussion der tat-sächlichen Entwicklung, dargestellt am Beispiel der USA, die als auf fatale Weise „pragmatisch“ gekennzeichnet wird: Die Verwischung der Trennlinie zwischen Verfassungsfragen und Fragen der Alltagspolitik hat zur Ablösung des politi-schen Prozesses sowohl von der Bindung an allgemeine Regeln als auch von de-mokratischer Legitimation geführt und damit nicht etwa zur Ausbeutung der Minderheit durch die Mehrheit (ein sonst zentrales Thema libertärer Theorie), sondern zur Unterwerfung *aller* unter unkontrollierte bürokratische Herrschaft. Gefordert ist eine nicht-pragmatische Haltung, nämlich die Rückbesinnung auf die Aufgabenverteilung, die allein mit freiheitlichen Zuständen vereinbar ist.

Ausgehend von minimalen Vorgaben, „wertfrei“, ist *Buchanan* zu einer Verfassung gelangt, die durch Gleichheit vor dem Gesetz bei möglicher Eigen-tumsungleichheit, durch allgemeine Vertragsfreiheit und durch dem Wettbewerb nachgeordnete Politik ohne Umverteilungsberechtigung gekennzeichnet ist. Da *Buchanans* „Wertfreiheit“ seine Konsequenz aus dem Respekt vor dem Individu-um ist, kann nach seinem Urteil nur noch derjenige hieran etwas auszusetzen ha-ben, der es mit dem Respekt vor dem Individuum und seiner Freiheit nicht allzu

genau nimmt. Das ist ein starker Anspruch. Betrachten wir zunächst, was *Bund* hierzu zu sagen hat.

Von den knapp neunzig Seiten ihrer Abhandlung widmet *Bund* zunächst nahezu fünfzig Seiten der Darstellung von *Buchanans* Argumentation und setzt sich dann auf etwas mehr als dreißig Seiten damit auseinander. Sie kommt zu dem Ergebnis, daß der Versuch, vertragstheoretisch zu argumentieren, auf der ganzen Linie gescheitert ist, und gewinnt aus den Gründen des Scheiterns Ansatzpunkte für die Alternative, die evolutionstheoretische Argumentation, die dann sehr knapp skizziert wird. Auf den darstellenden Teil muß hier nicht näher eingegangen werden – in den Einzelheiten ist er korrekt, in der Herstellung von Zusammenhängen weist er die gleichen Probleme auf wie der kritische Teil, auf den ausführlicher eingegangen werden soll. Zunächst eine Zusammenfassung der wichtigsten Argumente:

Ebenso wie in ihrer Darstellung geht *Bund* in der Kritik zum einen auf *Buchanans* „positive Theorie“, zum anderen auf seine „normative Theorie“ ein. Die „positive Theorie“ enthält die Vertragsfigur und ihre Konsequenzen, die „normative Theorie“ allein das Konsenskriterium. Die Kritik an der „positiven Theorie“, die als immanente Kritik angekündigt wird (53), erstreckt sich zunächst auf den statischen Aspekt (56-75), dann auf die Theorie als Prozeßbetrachtung (75-85). Zum statischen Aspekt wird folgendes angemerkt: Zunächst einmal sei *Buchanans* Rationalitätsannahme verfehlt. Er müsse hierbei „postulieren, daß menschliche Vernunft auch ohne die vorherige Existenz von Gesellschaft denkbar ist. Dem widersprechen jedoch die Erkenntnisse der modernen Anthropologie“. (58) Daher verletze er „seine eigene Forderung, daß die Modellannahmen positiver Theorie mit den Gesetzen, die menschliches Verhalten leiten, übereinstimmen müssen“ (58). Des weiteren findet sich mehrfach Kritik, die auf Informationsannahmen zielt – zum einen werde die den Individuen verfügbare Information notorisch überschätzt (59f., 71ff.), zugleich werde ihre Lernfähigkeit unterschätzt (58f.). All dies verletze ebenfalls, weil unrealistisch, *Buchanans* eigene Spielregeln.

Neben diesen Einwänden, die die Annahmen in Frage stellen, bezieht sich ein weiterer Schwerpunkt der Kritik auf den Erklärungswert des Modells: Es sei zwar „generell gültig, aber ebenso empirisch leer“ (62), denn es erkläre nicht nur das Zustandekommen freiheitlicher, sondern beliebiger Verfassungen. Dies zeige sich bereits an *Buchanans* eigener Einbettung von Versklavungsverträgen in sein Modell. Der Informationsgehalt könne nur durch den „Ausschluß einiger logischer Möglichkeiten“ erhöht werden (63). Zu einem guten Teil verantwortlich für diese zu große Offenheit des Arguments sei *Buchanans* Ausblendung nicht-formalisierter Regeln, denn auf diese Weise schließe er von vornherein „die möglichen Grundlagen nicht-hedonistischer Verhaltensmuster aus seiner Betrachtung aus“ (67). Dies wird an anderer Stelle als „konstruktivistisches Vorurteil“ (91) gekennzeichnet. Für den statischen Teil der Analyse kommt *Bund* daher zu folgendem Urteil: „Die positive Theorie *Buchanans*, soweit sie sich als zeitlose Analyse versteht, genügt also seinen eigenen Anforderungen in vielerlei Hinsicht nicht. Nach ihrer Bestätigung durch die Empirie zu fragen, erübrigt sich.“ (75) *Buchanans* dynamische Analyse wird mit theoretischen Einwänden kritisiert: Zum einen sei sein Referenzmodell für die Erklärung des Wandels des Rechtssystems ein Gleichgewichtsmodell, das nur durch exogene Schocks in Bewegung gehalten werde. Es sei daher nicht imstande, endogene Entwicklungsprozesse zu erfassen (79ff.). Zum anderen sei ein Wettbewerbsmodell, wie auch immer der interne Prozeß modelliert werde, ohnehin nicht das geeignete Referenzmodell: Die Entwicklung des Regelwerks sei etwas anderes als die Entwicklung der Lage im Rahmen bestehender Regeln (81f.).

Die Kritik an der „normativen Theorie“ ist kurz: *Buchanans* Verquickung der Einstimmigkeitsregel mit der Sicherung von Freiheit sei durch nichts gerechtfertigt. „Wer wollte auch behaupten, daß bei einstimmiger Wahl *Hitlers* 1932 in Deutschland ein freiheitliches Regime angebrochen wäre?“ (87)

Aus den im einzelnen aufgeführten Schwachpunkten des Vertragsarguments wird abschließend der Ansatz für die Alternative gefolgert, die allein die freiheitliche Position angemessen zu artikulieren vermag – die evolutionstheoretische Argumentation von v. *Hayek*. Die Skizze der Alternative fällt allerdings so knapp aus, daß ihr mehr als der Anspruch nicht entnommen werden kann.

Wie ist diese Kritik nun einzuschätzen? Auf den ersten Blick ist sie vernichtend, auf den zweiten Blick jedoch zeigt sich, daß sie weitgehend ins Leere läuft. Das Scheitern läßt sich bereits an der Grobstruktur des Arguments erkennen: *Bunds* Grenzziehung zwischen positiver und normativer Theorie zerlegt *Buchanans* Gedankengang an genau der falschen Stelle. Selbstverständlich ist ein Vertragsargument eine Figur normativer Diskussion, selbstverständlich geht es von einer fiktiven Situation aus. Der Anspruch auf Realitätsnähe, den *Buchanan* an sich selbst stellt, bezieht sich, wie oben schon angeführt, ja nicht auf die Situation als solche, sondern auf die Ausblendungen, die der Theoretiker sich *vorab* erlauben darf. Das bedeutet für ihn einerseits, daß er – im Unterschied zu anderen Vertragstheoretikern – moralische Restriktionen nicht *vorab* unterstellen darf, er muß also von Egoisten ausgehen. Es bedeutet andererseits – wie für jede Vertragstheorie –, daß er von Individuen ausgehen muß, die wissen, was sie wollen und wie sie es bekommen können. Denn das Vertragsargument wäre unsinnig, wenn es nicht möglichst gut bewährte (also realistische) Theorien über das Funktionieren von Institutionen verwendete; es liegt an der Struktur des Arguments, daß die Verwendung einer solchen Theorie den Individuen unterstellt wird. In leicht paradox klingender Zuspitzung: Da *Buchanan* seinen Individuen weder Irrtümer noch Wunschdenken, sondern nur eine *realistische* Analyse unterstellen kann, muß er ein *unrealistisch* hohes Informationsniveau annehmen. Das ist kein Widerspruch, sondern es markiert den Unterschied zwischen der Vertragsfiktion und der Rekonstruktion tatsächlich ablaufender Prozesse. Sowohl der Einwand unhaltbarer Rationalitätsannahmen als auch der Einwand der Annahme zu vollkommener Information treffen daher nicht. Es sind Kriterien, an denen evolutionstheoretische Modelle zu messen wären, nicht aber ein Vertragsargument. Am Rande ist zu bemerken, daß der erste Einwand nicht nur nicht immanent, sondern auch nicht nachvollziehbar ist. Der Hinweis darauf, wie *Lorenz* den Begriff der Rationalität verwendet (58), kann jedenfalls nur für Begriffsrealisten andere Verwendungsweisen verbieten.

Der Einwand hingegen, *Buchanans* Vertragsargument schließe zu wenig aus, trifft zu, nicht aber seine Begründung. Zunächst einmal ist die Teilbegründung, daß dies auch daran liege, daß Ethik und Tradition bei *Buchanan* „keinen Platz“ (23) haben, unhaltbar: Erstens erläutert *Buchanan* ausdrücklich, daß es sich um eine Substitutionsbeziehung handelt (167) – sich auf die eine Seite zu konzentrieren, heißt sicherlich nicht, die andere für unerheblich zu halten. Zweitens kann *Buchanan*, wie oben erläutert, Ethik und Moral nicht *voraussetzen*, wenn er auf der Allgemeingültigkeit seines Modells beharren will. Sieht man von solchen Mißverständnissen einmal ab, so stellt sich die viel wichtigere Frage, was *Bund* überhaupt unter einer positiven Theorie versteht, kontert sie doch *Buchanans* Konstruktion der vorvertraglichen Situation mit dem eindeutig normativen Argument, man müsse eben einiges ausschließen: „Beispielsweise wird dadurch die Frage möglich, wie ein natürliches Gleichgewicht denn beschaffen sein muß (!), damit ein solcher (freiheitlicher, R.Z.) Vertrag zustande kommen kann.“ (63)

Ganz offensichtlich liegt hier also kein Problem der „positiven Theorie“ *Buchanans* vor. Es geht nicht um mangelnden „Erklärungswert“, sondern um Schwierigkeiten der normativen Basis der Argumentation. Als Kritik an *Buchanans* positiver Theorie ist der Einwand irrelevant.

Eine vergleichbare Verpflanzung in den unangemessenen Kontext stellt auch die Auseinandersetzung mit der dynamischen Version der Theorie dar. *Buchanan* will Entwicklungsprozesse nicht *erklären*, sondern er will Kriterien zu ihrer Beurteilung gewinnen. Selbst wenn also *Buchanan* auf Gleichgewichtsmodelle fixiert sein sollte, und selbst wenn er verfehlte Analogien herstellen sollte – beides scheint mir im übrigen nicht ausgemacht² –, ist es müßig, darüber zu spekulieren, ob er etwas leisten kann, was er hier gar nicht leisten will. Die immanent zu stellende Frage, ob es ihm gelingt, die Kriterien zu gewinnen, um die er sich bemüht, eine Frage *normativer* Theorie, wird von *Bund* nicht gestellt.

Als normative Theorie weist *Buchanans* Argumentation nun tatsächlich entscheidende Mängel auf. Sein striktes Beharren auf Rückverlagerung sämtlicher Werturteile in den Objektbereich überantwortet *auch in der Fiktion* mehr an den Objektbereich als ihm lieb sein kann. Nicht nur die ursprüngliche Festlegung von Rechten ist nach *Buchanans* ausdrücklicher Weigerung, zwischen „Eigentum“ und „Menschenrechten“ zu unterscheiden (14), völlig offen. „Gleichheit vor dem Recht“ (16) folgt aus seinem Entwurf nur insofern, als der Sklave in seinen Sklavenrechten ebenso unbedingt geschützt ist wie der Herr in seinen Herrenrechten. Auch jede Veränderung einmal vereinbarter Rechte ist immer dann „freiwillig“, also legitim, wenn der bestehende Verfassungszustand nur unter hohen Kosten aufrechterhalten werden kann (121ff.) – faktische Droh- und Störpotentiale entscheiden auf der ganzen Linie über das, was als gerechtfertigt zu gelten hat. All das ist die Konsequenz einer Position, die zwar das Individuum ins Zentrum der Betrachtung rückt, sich aber einen Begriff von dieser zentralen Einheit verbietet: „Eine Person wird definiert durch die Rechte, die sie besitzt und die von anderen anerkannt werden.“ (16). Wo es keine Basislinie, keine *vorab* mit der Person verbundenen Rechte gibt, verlieren Begriffe wie Freiwilligkeit und Zwang ihren Sinn.³

Nicht das Vertragsargument ist gescheitert, sondern der ehrgeizige Versuch, es voraussetzungslos zu verwenden.⁴ *Buchanans* Theorie ist als normative Theorie unzureichend. Da aber *Bund* entschlossen ist, die Konfrontation auf der Ebene positiver Theorie zu suchen, richtet sie *Buchanans* Argument so zu, daß es am Ende nur noch wie ein mißglücktes Evolutionsargument aussieht. Würde man, wie es angemessen wäre, die Ansätze hinsichtlich ihrer normativen Argumentation vergleichen, so stellte sich schnell heraus, daß die evolutionstheoretische Alternative *hier* nicht von Haus aus überlegen ist. Auch v. Hayek kommt ja nicht umhin, *externe* Kriterien einzuführen, nach denen evolutionäre Prozesse zu beurteilen sind. *Buchanans* Skepsis gegenüber einer rein evolutionstheoretischen Betrachtungsweise (237) ist sicherlich gerechtfertigt, allerdings trifft sie v. Hayek nicht. Sie trifft ihn deshalb nicht, weil v. Hayek in dieser Hinsicht alles andere als ein Evolutionstheoretiker ist.⁵ Ganz „konstruktivistisch“ gibt v. Hayek bekannt, welchen Kriterien Regeln genügen und nach welchen Kriterien sie fortentwickelt werden müssen, wenn Freiheit und Fortschritt gesichert sein sollen. Der Unterschied zwischen *Buchanan* und v. Hayek also, der *hier* relevant ist, liegt nicht im Bereich positiver Theorie, sondern in der Art, in der Werturteile eingeführt werden – bei v. Hayek explizit, während *Buchanan* den gescheiterten Versuch unternimmt, sie aus der Analyse „hervorgehen“ zu lassen.

Die hier dargestellte Kontroverse ist eine hausinterne Kontroverse, und sie ist zumindest in der von *Bund* präsentierten Form eine Scheinkontroverse. Es

konnte in der Behandlung dieser Meinungsverschiedenheiten hier nicht darum gehen, zur libertären Position grundsätzlich etwas zu sagen. Abschließend sei jedoch wenigstens auf das Problem hingewiesen, das mir das zentrale Realisierungsproblem libertärer Entwürfe zu sein scheint: Die grundlegende Forderung jeder Variante libertärer Theorie hinsichtlich des politischen Prozesses ist die Forderung, die Behandlung von Prinzipienfragen auch institutionell von der Bewältigung laufender Konflikte zu trennen, also insbesondere Verteilungsfragen nicht im Rahmen alltäglicher Politik zu behandeln. Was aber soll geschehen, wenn die Mitglieder der Gesellschaft so „unphilosophisch“ sind, Verteilungsfragen politisch zu artikulieren und die Reaktionsfähigkeit der politischen Arena auf solche Fragen als Legitimitätsmaßstab für die gesamte Ordnung anzusehen?

Anmerkungen

- 1 Original: Chicago/London 1975 (University of Chicago Press), Übersetzung von C. Watrin.
- 2 Für Analogie bzw. Nichtanalogie vgl. *Buchanan*, S. 165f., wo ausdrücklich unterschieden wird zwischen der Entwicklung des Regelwerks und der Entwicklung der Eigentumsverteilung. Für die Modellierung des Wettbewerbs vgl. bes. S. 127f.
- 3 Für eine ausführlichere Diskussion dieser Probleme vgl. *R. Zintl*, Individualistische Theorien und die Ordnung der Gesellschaft. Untersuchungen zur politischen Theorie von J. M. Buchanan und F. A. v. Hayek. Berlin 1983, S. 86ff.
- 4 Vgl. die Selbstkennzeichnung *Buchanans* im Vergleich zu *Rawls* (249).
- 5 Die Verteidigung v. *Hayeks* gegen *Buchanans* Vorwurf durch *Volker Nienhaus* (Persönliche Freiheit und moderne Demokratie. Tübingen 1982, bes. S. 38ff.) läuft genau hierauf hinaus.